Statuten Interessengemeinschaft Belalp - Blatten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung INTERESSENGEMEINSCHAFT BELALP-BLATTEN (nachstehend "IG Belalp-Blatten") besteht mit Sitz in der Gemeinde Naters, ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig ist.

Artikel 2 Zweck

Die IG Belalp-Blatten fördert die allgemeinen und touristischen Interessen und Anliegen von Chalet-, Wohnungsbesitzern auf der Belalp, in Tschuggen und Blatten. Dies in Zusammenarbeit mit den bestehenden Institutionen, der Gemeinde und der Burgerschaft Naters.

Die IG Belalp-Blatten übernimmt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Dritten. In diesem Zusammenhang kann sich der Vorstand, sofern es dem Zweck der IG Belalp-Blatten dient, auch aktiv in den entsprechenden Institutionen engagieren.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der IG Belalp-Blatten können folgende Personen werden:

- Chalet-, Wohnungsbesitzer in Blatten-Belalp
- Gewerbetreibende Personen in Blatten-Belalp, sofern deren Anliegen den Interessen der IG Belalp-Blatten entsprechen.

a. Eintritt

Die erwähnten Personen werden Mitglied der IG Belalp-Blatten, wenn Sie die Beitrittserklärung der IG Belalp-Blatten unterzeichnen und den Jahresbeitrag bezahlen.

b. Austritt

Personen, welche schriftlich den Austritt aus der IG Belalp-Blatten erklären.

Personen welche vorgenannten Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, oder den Jahresbeitrag bis zur GV nicht bezahlen, treten automatisch aus der IG Belalp-Blatten aus.

Artikel 4 Vereinsvermögen

Das Vermögen der IG Belalp-Blatten setzt sich aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder zusammen. Der Jahresbeitrag beträgt zwischen Fr. 20.00 und Fr. 50.00 und wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Ausgaben werden durch den Vorstand budgetiert. Weitere zweckgebundene Ausgaben bis CHF 1'000.00 können durch einen Vorstandsbeschluss jederzeit getätigt werden.

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG Belalp-Blatten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Vorbehalten bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB - Zusätzliche Haftung der Organe bei Verschulden - für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln und für diesen verantwortlich sind.

Artikel 6 <u>Vereins- und Rechnungsjahr</u>

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 7 Organisation

Die Organe des Vereins bilden:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle (Revisoren)

Artikel 8 Generalversammlung GV

Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich, in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sie muss innerhalb von 60 Tagen seit der Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

Die Einberufung der GV erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Sie erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Versammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geführt.

Jede statutengemäss einberufene GV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Stellvertretungen von Mitgliedern sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Der GV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme Jahresbericht des Vorstandes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- Abänderung der Vereinsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, welche von der GV gewählt werden (Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär, 1-3 Beisitzer oder Kommissionsvorsitzende).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der GV gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind höchstens für 3 weitere Perioden wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann eine Sitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der GV.
- Ausführung der Beschlüsse der GV.
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vize-Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der GV.
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten und Anlässen.
- · Wahl der Mitglieder von Kommissionen.

Artikel 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle drei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der GV schriftlich Bericht.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuen sind an der GV vom 30. März 2019 genehmigt und unverzüglich in Rechtskraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2004.

Belalp - Blatten, den 30. März 2019

Der Präsident:

Raimund Staubli

Der Vizepräsident:

Hermann Bühlmann